

# **Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock**

## **1. Zuwendungszweck**

Im Rahmen der dem Landkreis Rostock im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel können Zuwendungen zur Förderung für Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätig sind, nach Maßgabe dieser Richtlinie finanziert werden.

Eine nachträgliche Förderung von Leistungen ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung dient der teilweisen Abdeckung der Kosten, Fördermöglichkeiten von dritter Seite wie EU-, Bundes-, Landes- und Stiftungsmittel sowie Beteiligungen anderer Stellen, Personen und Institutionen sind vorher in Anspruch zu nehmen.

Nach dieser Richtlinie werden Leistungen gefördert, die in Selbst- oder Fremdhilfe dazu dienen:

- Behinderungen, Krankheiten zu mildern
- soziale Benachteiligung abzubauen
- im Rahmen der Altenhilfe erbracht werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich Sachkosten. Anteilige Personalkosten können im Ausnahmefall übernommen werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Arbeit dem Gemeinwohl dient
- Selbsthilfegruppen, welche die freie Wohlfahrtspflege als Zweckbestimmung haben

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur erteilt, wenn der Landkreis an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat und die ohne Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

Förderungen werden nur im Zuge eines schriftlichen Antragsverfahrens ausgereicht.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Änderungen des Zuwendungszweckes sind schriftlich anzuzeigen und durch den Landkreis Rostock zu prüfen und zu genehmigen. Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

## **5. Art der Zuwendung**

Die Zuwendungsart bezieht sich auf eine Projektförderung. Die Zuwendung wird nur als Zuschuss gewährt, sofern die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

## **6. Verfahren**

Die Anträge sind spätestens **bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres** im Sozialamt einzureichen. Die Entscheidung darüber ergeht im Rahmen der Einzelfallprüfung. Anschließend wird diese im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit beraten und entschieden.

Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein kann.

Die Zuwendungen werden, im Falle der Bewilligung bis zu einer Höhe von maximal 500,-€, direkt nach der Erstellung des Zuwendungsbescheides ohne separate Mittelanforderung und Rechtsbehelfsverzicht ausgezahlt.

Auszahlungen von Zuwendungen ab einer Höhe von 500,- € sind erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft des Bescheides und damit die Auszahlung der Mittel kann beschleunigt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird. Erklärungen sind dem Bescheid beigelegt. Die Auszahlung von einer Zuwendung ab einer Höhe von 500,- € ist durch die Vorlage einer Mittelanforderung zu beantragen.

Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die bewilligten Zuwendungen sind in dem Kalenderjahr zu verbrauchen, für das sie bewilligt wurden. Unverbrauchte Mittel sind entsprechend zu erstatten.

Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, Einzelsätze seines Finanzierungsplanes um bis zu 20 % zu überschreiten, soweit diese Überschreitung durch Einsparung in anderen Einzelansätzen des Finanzierungsplanes ausgeglichen werden kann.

Erhält der Antragsteller keine Zuschussfinanzierung, bekommt er durch das Sozialamt einen abschlägigen Bescheid.

## **7. Verwendungsnachweis**

Für alle gewährten Zuschüsse ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht. Auf die Vorlage der Originalbelege wird verzichtet.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Prüfung fünf Jahre in der Einrichtung aufzubewahren. Innerhalb dieses Aufbewahrungszeitraumes haben Mitarbeiter des Landkreises Rostock nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Die Abrechnung der Fördermittel hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen.

## **8. Erstattung von Zuwendungen**

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn

- die Zuwendung nicht für oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,

- die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
- Auflagen nicht erfüllt werden

## **9. Sonstiges**

Für weitere Inhalte gilt die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock, soweit nicht die spezielle Förderrichtlinie Ausnahmen zulässt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock vom 01.01.2013 außer Kraft.

 23.01.18

Ort, den



Sebastian Constien

Landrat